

Durchführungsbestimmungen für Sportbünde und LandesSportBund bei der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

Antragsannahme

1. Die Sportbünde unterscheiden, gemäß Richtlinie, bei Antragsannahme zwischen Bestandssicherungsmaßnahmen und Bestandsentwicklungsmaßnahmen und listen diese getrennt auf.
2. Eine Bestandsentwicklungsmaßnahme kann nicht unter Bestandssicherung eingeordnet werden.
3. Die eingehenden Anträge werden vom Sportbund auf Vollständigkeit überprüft. Nur bei Vollständigkeit der Unterlagen kann der Antragstellende eine Eingangsbestätigung, die zum vorzeitigen Maßnahmebeginn berechtigt, erhalten.
4. Die Bestandsentwicklungsmaßnahmen werden nach Prüfung und mit Stellungnahme durch den Sportbund zeitnah und komplett an den LSB weitergeleitet. Diese Einreichung muss bis spätestens 15.11. erfolgt sein. Die Anträge werden nach der Bearbeitung durch den LSB zur weiteren Verfahrensführung an den Sportbund zurückgegeben. Nur Bestandsentwicklungsmaßnahmen, zu denen das Einvernehmen hergestellt worden ist, können auf die Auflistung gesetzt werden. Wo kein Einvernehmen hergestellt werden kann, kann der Antrag nicht bewilligt werden oder der Antrag wird zur Nachbesserung für das Folgejahr an den Antragstellenden zurückgegeben.
5. Die Auflistungen der Anträge müssen bis 30.11. beim LSB vorliegen. Verspätet eingereichte Auflistungen haben eine 10% Kürzung pro verspäteter, angefangener Eingangswoche für das Kontingent zur Folge.

Bewilligung

6. Für Bestandssicherungsmaßnahmen erteilt der Sportbund die Bewilligungen aus seinem ihm zugewiesenen Kontingent eigenverantwortlich.
7. Für Bestandsentwicklungsmaßnahmen kann der Sportbund nur im Einvernehmen mit dem LSB eine zweckgebundene Bewilligung aus dem zugewiesenen Kontingent erteilen.
8. Über eine zusätzliche Bewilligung für eine Bestandsentwicklungsmaßnahme aus dem Aufstockungsfonds entscheidet die LSB Geschäftsstelle. Sie erstellt dafür eine gesonderte, zweckgebundene Bewilligung, maximal in der Höhe der vom Sportbund aus seinem Kontingent für diese Maßnahme bewilligten Förderung.
9. Die Auflistung der bewilligten Maßnahmen ist spätestens einen Monat nach Erteilung der Kontingente dem LSB vorzulegen. Die Angaben über die Förderungshöhe der Bewilligungen in dieser Liste sind verbindlich.

Abwicklung/Änderungsanzeigen

10. Bei Änderungen der Baumaßnahme und/oder der Finanzierung ist zu überprüfen, ob dies eine Änderung der Förderungshöhe zur Folge hat. Dann hat der Sportbund die Bewilligung aufzuheben und eine neue zu erteilen (einschl. Einverständniserklärung). Eine Kopie ist an den LSB zu senden.
11. Bei Bestandsentwicklungsmaßnahmen sind Änderungen der Baumaßnahme und/oder der Finanzierung in jedem Fall dem LSB mitzuteilen. Es ist erneut ein Einvernehmen herzustellen, ob die Bewilligung Bestand hat.

Auszahlung

12. Der Sportbund fordert die Mittel mit dem Antrag auf Auszahlung (Kopie oder Original), dem Aktenzeichen und der Kopie der Einverständniserklärung ab. Eine Förderung aus dem Aufstockungsfonds wird im Rahmen der Abforderung der Mittel (ein Auszahlungsantrag für die Bewilligungen des Sportbundes und des LSB reicht) dem Antragstellenden vom LSB mit den Kontingentmitteln zeitgleich überwiesen. Unvollständige Auszahlungsanträge können von der LSB-Geschäftsstelle nicht bearbeitet werden und werden an den Sportbund zur Nachbesserung zurückgegeben.

Verwendungsnachweis

13. Der Sportbund prüft den Verwendungsnachweis auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Sollte ein Verstoß gegen die Richtlinie und die Bewilligung vorliegen, hat der Sportbund die Bewilligung aufzuheben und die ausgezahlten Mittel zurückzufordern. Eine Kopie erhält der LSB zur Kenntnis. Der Verein überweist den Betrag direkt an den LSB.
14. Der Sportbund hat auf die Vorlage von Verwendungsnachweisen im Rahmen der zeitlichen Vorgaben der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus zu achten, ggf. anzumahnen. Bei nicht fristgerechter Vorlage des Verwendungsnachweises durch den Förderungsempfänger sind die Bewilligung durch den Sportbund aufzuheben und die ausgezahlten Mittel zurückzufordern.
15. Der Sportbund hat den Eingang der Verwendungsnachweise und Fertigstellungsanzeigen des laufenden Jahres bis zum 31.1. des Folgejahres in Form einer Auflistung an die Geschäftsstelle des LSB zu senden.

Sonstiges

16. Für das gesamte Verfahren sind vom Sportbund und den Vereinen die zur Verfügung stehenden, aktuellen Formblätter des LSB zu nutzen. Ausnahme können die Nachweise für die Eigenleistungen (s. Richtlinie) bilden.
17. Anträge, die im jeweiligen Bewilligungsjahr nicht bewilligt werden konnten, erhalten eine Ablehnung. Dieses Ablehnungsschreiben muss mindestens folgende Punkte enthalten: Das Verfahren ist mit der Ablehnung für das Bewilligungsjahr abgeschlossen. Eine Annahme des Antrages für das folgende Bewilligungsjahr ist nur mit einem Neuantrag möglich. Dazu ist der Antrag zu aktualisieren und modifizieren. Zum Zeitpunkt der Neuantragstellung wird die jeweils gültige Richtlinie zu Grunde gelegt. Eine einmal erteilte Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn hat auch bei Neuantragstellung Gültigkeit.
18. Diese Bestimmung (gemäß Präsidiumsbeschluss 67/2010 vom 16.09.2010) tritt zusammen mit der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus am 01.01.2011 in Kraft und ist bis zum 31.12.2012 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das LSB-Präsidium.